

MPV

Münchner Psychoanalytische Vereinigung e.V.

Münchner Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV)

Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV)

Prinzenstraße 24 80639 München Tel.: 089/99 75 07 34 Fax: 089/99 75 07 38

sekretariat@mpv.dpv-psa.de www.mpv.dpv-psa.de

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Münchner Psychoanalytischen Vereinigung

für die Ausbildung von Diplom-Psychologen zu Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz mit vertiefter Ausbildung in **tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**.

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1. Die Ausbildung umfasst:

- die Lehrtherapie (verfahrensbezogene Selbsterfahrung)
- die praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik
- die theoretischen Lehrveranstaltungen, Praktika und klinischen Seminare
- die Krankenbehandlung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision (praktische Ausbildung)

1.2. Die Ausbildung erfolgt als Vollzeitausbildung und dauert mindestens drei Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzungen zur Ausbildung

2.1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie unter Einschluss des Faches Klinische Psychologie oder der Medizin. Die Bewerber für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bedürfen der Anerkennung der Prüfungsvoraussetzungen durch die Regierung von Oberbayern vor Aufnahme der Ausbildung.

2.1.2. Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

2.1.3. Berufserfahrung

Bewerber sollten vor Beginn der Ausbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem Grundberuf tätig gewesen sein.

2.1.4. Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.

2.2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind bei dem Leiter des TP-Ausbildungsausschusses an der PAM zu stellen. Der Bewerber wählt drei Lehrtherapeuten oder Lehranalytiker der PAM für seine Bewerbungs-Interviews aus. Nach Abschluss der Interviews wird im TP-Ausbildungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten und beschlossen. Über die Entscheidung wird der Bewerber vom Leiter des TP-Ausbildungsausschusses schriftlich benachrichtigt.

Nach Mitteilung der Zulassung und vor Abschluss des Ausbildungsvertrages klärt der Bewerber zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, dass er für einen Praktikumsplatz im Rahmen des Kooperationsvertrages der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft München mit einer entsprechenden psychiatrischen Einrichtung angenommen wird. Die Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft München verpflichtet sich, diese Klärung zu unterstützen. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung. Über die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur praktischen Arbeit mit Patienten entscheidet der TP-Ausbildungsausschuss

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt nach der schriftlich bestätigten Zulassung und nach Unterzeichnung eines zwischen Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmer zu schließenden Ausbildungsvertrages mit dem Beginn der Selbsterfahrung.

3.2. Pflichten des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- Bereitstellung von Lehrtherapeuten und Supervisoren
- ggf. Bereitstellung von Räumen nach Absprache
- Bereitstellung von geeigneten Patienten.

3.3. Pflichten der Ausbildungsteilnehmer

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung,
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen,
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn der Patienteninterviews
- Beachtung der Schweigepflicht.

3.4. Unterbrechung der Ausbildung

Der Ausbildungsteilnehmer kann seine Ausbildung mit begründetem schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss, wie in § 6 (1), 2 PsychThG-APrV geregelt, befristet unterbrechen. Übersteigt die Unterbrechung vier Wochen, müssen die ausgefallenen Seminarstunden in einem anderen Semester nachgeholt werden.

3.5. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit den unter 5.2.2. angeführten Abschlussprüfungen. Ausbildungsteilnehmer bzw. -kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4. Verlauf der Ausbildung

4.1. Lehrtherapie (verfahrensbezogene Selbsterfahrung)

Die Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen der Behandlungstechnik ableiten. Der Teilnehmer wählt aus dem Kreis der für Lehrtherapien oder Lehranalysen ermächtigten Mitglieder des Institutes seinen Lehrtherapeuten aus.

Das gesetzliche Minimum der Lehrtherapie umfasst 180 Stunden, davon min. 60 Stunden als Einzelselbsterfahrung, optional 120 Stunden als Gruppenselbsterfahrung. Wir empfehlen, dass die Lehrtherapie mit mindestens zwei Einzelsitzungen pro Woche die gesamte Ausbildung begleitet.

Beginn, längere Unterbrechungen und Ende der Lehrtherapie müssen schriftlich dem Leiter des Ausbildungsausschusses mitgeteilt werden.

4.2. Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik

Psychologen benötigen ein Jahr (1200 Stunden) Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und sechs Monate (600 Stunden) Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung.

4.3. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Im Rahmen der Vollzeitausbildung verteilen sich diese Veranstaltungen auf mindestens drei Jahre. Die Seminare werden z.T. an Abenden gemeinsam mit den Teilnehmern der psychoanalytischen Ausbildung, z.T. mehrfach im Jahr in Blocks durchgeführt (min. zwei Blocks pro Semester je 2x10 Stunden).

In den Lehrveranstaltungen und Praktika bilden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie den Schwerpunkt der Ausbildung. Das Curriculum enthält die unter 4.3.1. aufgeführten Lehrinhalte.

4.3.1. Inhalt des theoretischen Lehrprogramms

- * Entwicklungslehre (PTG A1, A5, A7, PTV 1.2),
- * Allgemeine Krankheitslehre (PTG A2.1, PTV L 2.3),
- * Spezielle Krankheitslehre (PTG A2.1-3, PTV 2.3),
- * Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken (PTG A9, B1-6, PTV 9, 12.2),
- * Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie (PTG A1, A6),
- * Theorie und Methoden der Kurzpsychotherapie, Krisenintervention und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (PTG B3-6, PTV 10),
- * Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung und Dynamik der Therapeut-Patient-Beziehung (PTG A4, B1-2, PTV 12),
- * Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (PTG A7, B1-4, PTV 12.1),
- * Persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (A1, PTV 2),
- * Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen (PTG A6, B8, PTV 4.5),
- * Psychosomatik (PTG A2.2, PTV 6),
- * Einführung in die Psychiatrie und in medizinisch-pharmakologische Grundkenntnisse, Psychiatrische Krankenvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychiatrischen Störungen (PTG A2.3, A8, PTV 7.8),

- * Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch fundierter Testverfahren (PTG A4, PTV 11),
- * Einführung in die Lerntheorie, Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie (PTG A1, A2, A9, B1-3, PTV 13),
- * Psychotherapie im Rahmen sozialer Versorgungssysteme (PTG A11, PTV 14),
- * Forschung und Evaluation in der Psychotherapie: Methoden und Ergebnisse (PTG A3, A9, A10),
- * Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (PTG B7),
- * Berufsethik und Berufsrecht (PTG A11),
- * Geschichte der Psychotherapie (PTG A12).

4.3.2. Interviewpraktikum

Im Interviewpraktikum erwirbt der Ausbildungsteilnehmer die Kompetenz zur Erstuntersuchung. Im ersten Ausbildungsabschnitt müssen mindestens 6 der 10 empfohlenen dokumentierten und supervidierten Interviews vorgelegt werden. Mindestens 6 der Interviews sind bei Lehrtherapeuten oder Lehranalytikern zu supervidieren (je 2 Erstinterviews bei 3 verschiedenen Supervisoren), die übrigen können bei Supervisoren oder im kasuistischen Seminar dargestellt werden.

4.4. Praktische tiefenpsychologische Ausbildung

4.4.1. Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der TP-Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der TP-Ausbildungsausschuss aufgrund der Bewertung der Erstinterviews positiv votiert.

4.4.2. Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist

- die tiefenpsychologisch begründete Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts,
- die regelmäßige Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar.

Während der praktischen Ausbildung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Zum Abschluss der Ausbildung und für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten müssen mindestens 6 Patientenbehandlungen mit mindestens 600 kontrollierten Behandlungsstunden nachgewiesen werden.

4.4.3. Kontrolle der praktischen Ausbildung

Die von den Ausbildungsteilnehmern durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von den dazu ermächtigten Supervisoren in ausreichender Frequenz (mindestens nach jeweils vier Behandlungsstunden) kontrolliert werden. Von den insgesamt 150 Supervisionsstunden müssen mindestens 50 als Einzelsupervision erfolgen, optional können 100 als Gruppensupervision erfolgen.

4.4.4. Behandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung können im Rahmen der Ausbildung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Diese Bestimmungen werden regelmäßig in einem gesonderten Seminar vermittelt.

4.5. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muss im Studienbuch dokumentiert werden.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1. Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt

Im Zulassungsverfahren zum 2. Ausbildungsabschnitt soll das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch-therapeutischer Arbeit festgestellt werden. Die Zulassung ist Voraussetzung, um mit praktisch-therapeutischer Tätigkeit unter Supervision zu beginnen.

5.1.1. Zur praktischen Arbeit zugelassen werden kann, wer

- fortlaufend in Lehrtherapie war,
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewpraktikum erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse so wie seine Eignung im klinischen Umgang mit Patienten nachgewiesen hat.

5.1.2. Zulassung

Über die Zulassung zur praktisch-klinischen Arbeit entscheidet der TP-Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

5.1.3. Zulassungsverfahren

Grundlage für die Entscheidung des TP-Ausbildungsausschusses zur Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt sind die unter 4.3.2. genannten Voten. Über die Diskussion wird ein Protokoll angefertigt. Die Ausbildungsteilnehmer werden schriftlich informiert.

5.2. Abschlussprüfungen

5.2.1. Zulassungsvoraussetzungen

Behandlungsstunden:

- Es gelten die unter 4.4.2. genannten Bedingungen.
- Die Behandlungsstunden müssen regelmäßig supervidiert und in Supervisionsgutachten als ausreichend gut beurteilt sein.
- Ausreichende Anzahl von Lehrtherapiestunden (in der Regel begleitet die Lehrtherapie die ganze Ausbildung).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar.
- Nachweis über mindestens 600 theoretische Lehrstunden und die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß 4.3.

Falldarstellungen:

- Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten sind schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufes von zwei Langzeitbehandlungen (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) vorzulegen. Beide müssen vom TP-Ausbildungsausschuss als Prüfungsfall angenommen sein. Einer wird in einem Seminar in Anwesenheit von Lehrtherapeuten diskutiert, der andere bildet die Grundlage für die mündliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

5.2.2. Durchführung der Abschlussprüfungen

Für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Psychologen beantragen bei der zuständigen Behörde die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

6. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersetzt die bisherige

München, den 10.02.2015

Herr Dr. med. Götz Zilker
Vorsitzender der Münchner
Psychoanalytischen Vereinigung e.V.

Dipl.-Psych. Margarethe Seidl
Leiterin des TP- Ausbildungsausschusses